

**Zumutbarkeitsgrundsatz im
Haftpflichtrecht**

PD Dr. iur. Hardy Landolt, LL.M.

Inhaltsübersicht

- ▶ Einleitung
- ▶ Zumutbarkeitsgrundsatz
- ▶ Haftpflichtrechtliche Zumutbarkeit
 - ▶ Haftungsrelevantes Verhalten
 - ▶ Schadenrelevantes Verhalten
 - ▶ Bemessungsrelevantes Verhalten
 - ▶ Prozessuales Verhalten
- ▶ Haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht
 - ▶ Rechtsnatur
 - ▶ Schadenminderungspflichtige Personen
 - ▶ Schadenminderungsmassnahmen

▶ 2 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Einleitung

- ▶ ZGB und OR (mitsamt Nebenerlassen) verweisen weniger oft als das Sozialversicherungsrecht auf die Zumutbarkeit.
- ▶ Haftungsrechtliche Bestimmungen verweisen noch seltener auf die Zumutbarkeit (OR 59a II und 452 II).
- ▶ In der Praxis sind jedoch die Bezüge auf die Zumutbarkeit allgegenwärtig, vor allem im Kontext mit der Schadenminderung.
- ▶ Der Zumutbarkeitsgrundsatz gilt auch im Haftungsrecht.

▶ 3 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Zumutbarkeitsgrundsatz

- ▶ **Funktion**
 - ▶ Unter dem «Begriff der Zumutbarkeit (ist) zu verstehen, dass von einer Person *ein bestimmtes Verhalten* erwartet oder verlangt werden darf, obwohl dieses Verhalten allenfalls mit *Unannehmlichkeiten* oder sogar mit einem Opfer verbunden sein kann, wobei unter *Berücksichtigung der konkreten Situation*, d. h. aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden ist, welche Anstrengungen von ihr erwartet werden dürfen» (BGer 4C.137/2006 E. 3.4)
- ▶ **Adressat**
 - ▶ Geschädigter und Haftpflichtiger

▶ 4 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Zumutbarkeitsgrundsatz

- ▶ **Rechtsnatur**
 - ▶ Rechts- oder Verfassungsgrundsatz
 - ▶ Doppelnorm
 - ▶ Tatsachen- und Rechtsbegriff (Ermessensbegriff)
- ▶ **Auslegung**
 - ▶ Objektive Auslegung («das Zumutbare»)
 - ▶ Regelfall
 - ▶ allgemeine bzw. rechtsgleiche Pflichtengrenze
 - ▶ Subjektive Auslegung («das ihm/ihr Zumutbare»)
 - ▶ Ausnahmesituation
 - ▶ persönliche Verhältnisse
 - ▶ Grund- und Persönlichkeitsschutz

▶ 5 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Haftpflichtrechtliche Zumutbarkeit

- ▶ **Haftungsrelevantes Verhalten**
 - ▶ Verschuldenshaftung
 - ▶ Haftungsbegründung durch ein unzumutbares Verhalten (sprich Un Sorgfalt) des Schadenverursachers
 - ▶ Sorgfaltsmassstab
 - Objektive Sorgfalt (OR 41 I und 97)
 - Subjektive Sorgfalt (OR 321e OR)
 - Strenge Sorgfalt (VStG 15 II)
 - ▶ Unklar: Objektive Widerrechtlichkeitstheorie
 - Verhaltensunrecht
 - Erfolgsunrecht

▶ 6 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Haftpflichtrechtliche Zumutbarkeit

- ▶ **Haftungsrelevantes Verhalten**
 - ▶ Staatshaftung
 - ▶ Haftungs begründung durch Unzumutbarkeit der Schadenstragung durch den Geschädigten
 - Je nach Kanton unterschiedlich
 - für den Kanton Freiburg: KV 90 II (Gesetzesdelegation), HG 8 I (Polizeischäden) und HG 8 II (Vorbehalt anderer Gesetze)
 - rechtmässige Schädigung durch Staat
 - Sonderopfer
 - Unzumutbarkeit der Schadenstragung
 - ▶ Anwendungsfälle
 - Polizeischäden
 - Enteignung (BV 26 II)
 - Impfschäden (BGE 129 II 353 ff.)

▶ 7 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Haftpflichtrechtliche Zumutbarkeit

- ▶ **Schadenrelevantes Verhalten**
 - ▶ Schadenverhütungspflicht
 - ▶ Unterbrechung des Kausalzusammenhangs bei einem schweren Selbstverschulden
 - ▶ Kürzung des Schadenersatzes bei geringerem Selbstverschulden (OR 44 I)
 - ▶ Schadenminderungspflicht
 - ▶ Verhinderung unnötiger Kosten
 - ▶ Verwertung des verletzungsbedingt noch vorhandenen Leistungsvermögens
 - ▶ Erzielung einer zumutbaren Rendite (BGE 125 III 312 E. 6)
 - ▶ pro memoria: bemessungsrelevantes und prozessuales Verhalten

▶ 8 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht

- ▶ **Rechtsnatur**
 - ▶ Schadenminderungsobliegenheit
 - ▶ fakultative Verweigerung oder Kürzung des Schadenersatzes (OR 44 I), auch bei leichter Fahrlässigkeit
 - ▶ kein Mahn- und Bedenkzeitverfahren
 - ▶ Ersatzpflicht für Schadenminderungskosten
 - ▶ Beweislast beim Haftpflichtigen (BGer 4C.177/2006 E. 2.2.3)
- ▶ **Schadenminderungspflichtige Personen**
 - ▶ Geschädigter
 - ▶ Angehörige
 - ▶ Sozialversicherungsrecht: Ja
 - ▶ Haftpflichtrecht: Nein, im Gegensatz Ersatzfähigkeit des Angehörigenschadens (OR 45 III und 47)

▶ 9 Freiburger Sozialrechtstage 2008

Haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht

▶ Schadenminderungsmassnahmen

- ▶ Grundsatz(frage): keine Identität der sozialversicherungs- und haftpflichtrechtlichen Zumutbarkeit!?
- ▶ Die Sozialversicherung ist
 - ▶ neutrale Ersatzpflichtige, nicht Haftpflichtige,
 - ▶ geprägt vom Solidaritätsgrundsatz (Versicherungsleistung ohne individuelle Beiträge/Prämie), entsprechend gilt ein Überbeanspruchungsverbot.
 - ▶ Fazit: Wer ohne zu haften den Schaden zu ersetzen hat, darf vom Geschädigten ein höheres Mass an Anstrengung verlangen.

▶ 10

Freiburger Sozialrechtstage 2008

Haftpflichtrechtliche Schadenminderungspflicht

▶ Schadenminderungsmassnahmen

- ▶ Die haftpflichtrechtliche Zumutbarkeit ist milder als die sozialversicherungsrechtliche Zumutbarkeit auszulegen.
 - ▶ Im Anwendungsbereich der Verschuldenshaftung darf dem Verschulden bzw. Verschuldensgrad des Haftpflichtigen bei der Auslegung der Zumutbarkeit Rechnung getragen werden (BGE 60 II 226).
 - ▶ Sozialversicherungsrechtliche Zumutbarkeit ist zwar analog anwendbar, aber als Maximalgrenze zu verstehen, insbesondere auch beim zumutbaren Invalideneinkommen (a. A. BGE 4C.252/2003 E. 2.2: Anrechnung eines um 8% höheren Invalideneinkommens)
- ▶ Verbot persönlichkeitsverletzender Schadenminderungsmassnahmen (BGE 132 III 359 E. 4.3)

▶ 11

Freiburger Sozialrechtstage 2008

**Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Folien sind auf <http://www.hardy-landolt.ch> verfügbar.

12

Freiburger Sozialrechtstage 2008
